

TRICOR Code of Conduct für Lieferanten

Stand: 16.02.2023

I. Einleitung & Anforderungen an Lieferanten

Der Geltungsbereich des CoC erstreckt sich über die TRICOR Packaging & Logistics AG und der TRICOR Packaging Systems GmbH und den mit diesen verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG (im Folgenden „TRICOR“ genannt).

TRICOR bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für TRICOR in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften, wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

EU-Richtlinien sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Allgemeine Ausfuhrkontrollen und etwaige Wirtschaftssanktionen sind ebenfalls vom Lieferanten zu berücksichtigen.

1. Bestechung und Korruption

TRICOR erklärt sich gegen Korruption und Bestechung und verlangt von seinen Lieferanten, die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption zu beachten. Die Lieferanten versichern, dass sie TRICOR oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren. Gleiches gilt für alle, die nach Weisung der Lieferanten handeln. Der Lieferant trägt die volle finanzielle Verantwortung und führt genaue Aufzeichnungen über die Mittelverwendung.

2. Kartell- und Wettbewerbsrecht

Es werden alle anwendbaren inländischen, EU- und zutreffenden ausländischen Kartellgesetze sowie die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb eingehalten. Dies wird von allen Lieferanten erwartet. Preis- oder Konditionenabsprachen mit Wettbewerbern sind daher ebenso zu unterlassen wie sonstige wettbewerbsbeschränkende Absprachen, zu denen insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern zum Zweck der Markt- oder Kundenaufteilung gehören. Der Lieferant verpflichtet sich diesbezügliche Informationen offenzulegen, soweit dies zur Vorbeugung von Interessenskonflikten notwendig ist.

3. Arbeitssicherheit und Gesundheit

Die Lieferanten sind angehalten, für ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld zu sorgen und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden.

Dabei ist sicherzustellen, dass Arbeitssicherheitsstandards eingehalten werden. Die Lieferanten werden hierzu geeignete und nachweisbare Maßnahmen ergreifen und Systeme betreiben (zum Beispiel in Anlehnung an ISO 45001 oder vergleichbare Systeme), um eine potentielle Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit ihrer Beschäftigten zu erkennen und zu vermeiden. Im Übrigen sind – wo immer relevant – ergänzende Regelungen der Gesellschaften und Standorte etwa zu Arbeitsschutz und Hygiene sowie sonstige relevante Vorschriften einzuhalten.

4. Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten haben dem geltenden nationalen Recht, den industriellen Standards oder den relevanten ILO-Konventionen zu entsprechen, je nachdem welche Regelung strenger ist.

5. Vergütung

Alle Lieferanten gewährleisten, dass der den Beschäftigten gezahlte Lohn mindestens dem gesetzlichen vorgeschriebenen Mindestlohn entspricht. Die gültigen Mindestlohngesetze werden eingehalten. Illegale und unberechtigte Lohnabzüge, insbesondere solche in Form von direkten oder indirekten Disziplinarmaßnahmen sind verboten. Die Auszahlung des Lohnes hat in einer für den Beschäftigten praktischen Weise zu erfolgen. Die Beschäftigten sind in verständlicher Form regelmäßig und detailliert über die Zusammensetzung ihrer Vergütung zu informieren.

6. Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Ihren Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

7. Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen. Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

8. Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

9. Diskriminierung

Die Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder im Rahmen des Rekrutierungsprozesses oder ethnischen Minderheiten ist in jeglicher Form unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

Dies gilt z. B. für:

- ethnische, nationale und soziale Herkunft
- Zugehörigkeit zu ethnischen Minderheiten oder indigenen Völkern
- Hautfarbe
- Geschlecht
- Alter
- Nationalität
- Glaubensbekenntnis
- politische Meinung
- Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation
- körperlicher oder geistiger Behinderung
- sexuelle Orientierung
- Belästigung

oder andere persönliche Merkmale.

10. Beschwerdemechanismen

Der Lieferant hat von TRICOR erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens, im Rahmen der Whistleblowing- Gesetzgebung in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

11. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind und keinerlei Plagiate in Umlauf gebracht werden.

12. Ökologische Verantwortung

12.1. Umweltschutz

Es werden alle Prozesse umweltbewusst umgesetzt. Geltende Gesetze und Mindestregelungen zum Klima- und Umweltschutz sind zu befolgen. Von allen Lieferanten wird die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie umweltbewusstes Wirtschaften erwartet, das heißt:

- effizient und nachhaltig mit Ressourcen zu wirtschaften (Energie, Wasser, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe),
- wo immer möglich umweltfreundliche Materialien und, soweit möglich erneuerbare Energien einzusetzen,
- Emissionen und Abfälle zu vermeiden bzw. zu verringern oder zu verwerten und
- Logistikprozesse umweltfreundlich zu gestalten
- negative Einflüsse auf die Bodenqualität vermeiden.

Es wird erwartet, dass die Lieferanten geeignete und nachvollziehbare Maßnahmen ergreifen und anerkannte Systeme betreiben, um den Schutz der Umwelt sicherzustellen. Diese sind zum Beispiel Managementsysteme nach DIN ISO 14001, DIN ISO 50001 oder vergleichbare Systeme.

Es wird hoher Wert auf eine transparente Holz- und Papierlieferkette gelegt und es wird von allen Holz- und Papierlieferanten die Zertifizierung nach FSC®- /PEFC- Standard sowie die strikte Einhaltung der geltenden EU-Holzverordnung erwartet. Die Lieferanten verpflichten

sich, verantwortungsvolle Waldwirtschaft zu unterstützen und unter anderem kein illegal geschlagenes Holz bzw. keine Holzprodukte aus undurchsichtigen Quellen einzusetzen.

12.2 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Es wird einer systematischen Herangehensweise gefolgt, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

12.3 Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

13. Schutz von natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf Land, Wälder oder Gewässer, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Menschen sichert, nicht unter Verletzung legitimer Rechte entziehen. Es wird erwartet, dass der Lieferant schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch zu unterlassen hat, wenn dadurch die Gesundheit von Menschen gefährdet, die natürlichen Grundlagen für die Produktion von Nahrungsmitteln erheblich beeinträchtigt oder der Zugang von Menschen zu sauberem Trinkwasser oder zu sanitären Einrichtungen verhindert wird.

14. Vertraulichkeit und Datenschutz

Alle Lieferanten verpflichten sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

II. Umsetzung der Anforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die vorstehend genannten Grundsätze einzuhalten. Die Einhaltung der genannten Umwelt- und Sozialstandards muss belegbar dokumentiert werden. Es wird empfohlen, mit Hilfe einer geeigneten Systematik (Definition und Dokumentation von Verantwortlichkeiten, Verfahren, Zielen und Maßnahmen) eine kontinuierliche Verbesserung zu ermöglichen. Alle Lieferanten verpflichten sich, diese Mindeststandards auch deren direkten Lieferanten und Dienstleistern durch entsprechende (vertragliche) Vorkehrungen aufzuerlegen und die Einhaltung regelmäßig zu überprüfen. Es wird erwartet, dass die Lieferanten Risiken innerhalb ihrer Lieferkette analysieren und gegebenenfalls angemessene Maßnahmen ergreifen.

1. Information und Kommunikation

Der Lieferant ist angehalten, die Regelungen in diesem Verhaltenskodex allen Beschäftigten zugänglich zu machen. Dabei ist es auch möglich, ein entsprechendes eigenes Regelwerk an seine Mitarbeiter zu kommunizieren. Darüber hinaus gibt der Lieferant die im CoC genannten Anforderungen oder ähnlicher Standards ebenfalls entlang seiner Tier-1-Lieferanten an seine Lieferkette weiter, vorausgesetzt, dieses Regelwerk enthält sämtliche Mindeststandards dieses Code of Conduct für Lieferanten und fordert die Einhaltung mindestens im gleichen

Umfang von den Lieferanten ein.

2. Überprüfung der Einhaltung

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen nach angemessener vorheriger Ankündigung entweder durch TRICOR selbst oder durch einen von TRICOR beauftragten unabhängigen Dritten überprüft werden kann. Die Ergebnisse der Überprüfung werden dem untersuchten Lieferanten zur Verfügung gestellt. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber berechtigt ist, solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung, durch von ihm beauftragte Personen durchzuführen. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese, zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden. Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird TRICOR dies dem Lieferanten innerhalb von einem Monat unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit TRICOR ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte, die Nachfrist fruchtlos abläuft, bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar ist sowie kein milderer Mittel zur Verfügung steht, kann die Geschäftsbeziehung durch eine im Rahmen der gesetzten Nachfrist angedrohten Kündigung abgebrochen werden. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen bleibt, ebenso wie das Recht auf Schadenersatz, unberührt.

3. Kenntnisnahme und Einverständnis

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständliche Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

4. Kontakt:

In besonderen Fällen und bei Hinweisen, die diesem Verhaltenskodex widersprechen, besteht die Möglichkeiten sich entweder an folgende E-mail-Adresse zu wenden: datenschutz@tricolor.de oder unser allgemein zugängliches Hinweisgerbermeldesystem zu nutzen: [Tricolor - Startseite \(integrityline.com\)](https://www.tricolor.de/integrityline)

Bad Wörishofen, 5. März 2024
TRICOR Packaging & Logistics AG

Unterschrift und Stempel / Lieferant

Name in Druckbuchstaben / Funktion